

Geschäftsordnung des Fischereivereins Oberpfälzer Seenland Wackersdorf e.V.

Regelung der Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der einzelnen Organe des Vereins:

Der Vorstand (gemäß § 7 Nr. 1 Buchstabe a der Satzung)

1) 1. Vorsitzende/r

Der/Die 1. Vorsitzende des Vereins ist zuständig für folgende Aufgabenbereiche:

- a) Verteilung der Arbeiten innerhalb des Beirats,
- b) Einberufung der Sitzungen und Versammlungen,
- c) Leitung der Sitzungen und Versammlungen,
- d) rechtzeitige Vorlage des Haushaltsvoranschlags,
- e) Durchführung der Beschlüsse des Beirats und der Versammlungen,
- f) kommissarische Einsetzung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern.

Der/Die 1. Vorsitzende ist verpflichtet, alle ihm/ihr übertragenen Aufgabengebiete ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erledigen. Zur Arbeitsentlastung und zur rascheren Erledigung einzelner Arbeitsgebiete kann er/sie solche übertragen.

2) 2. Vorsitzende/r

Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende im Falle der Erkrankung, des Urlaubs sowie in allen Fällen, in denen er/sie zur Vertretung beauftragt ist. Ihm/Ihr obliegen vor allem die Ausgabe von Erlaubnisscheinen und Berechtigungspapieren unter Mithilfe des Schriftführers/der Schriftführerin. Er/Sie erstellt die Jahresstatistik (Fangstatistik) in Absprache mit dem Gewässerwart/der Gewässerwartin. Ihm/Ihr obliegt die Kommunikation mit Behörden, Ämtern und Notaren (z.B. untere Fischereibehörde, Bezirksfischereiberatung, Vereinsregister, Finanzamt) und evtl. notwendiger Einholung von Genehmigungen.

3) Kassier/in

Dieser/Diese hat folgende Aufgaben:

- a) ordnungsgemäße Kassenführung mit entsprechenden Buchungen der Einnahmen und Ausgaben in übersichtlicher Form,
- b) halbjährliche Kassenberichte an den Beirat zu erstellen,
- c) Anzeige von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
- d) Feststellung der Rückstände an Beiträgen, Gebühren und nicht geleisteten Arbeitsstunden,

- e) Anmahnung der Rückstände in Verbindung mit dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- f) Überwachung des Beitrags- und Gebühreneingangs,
- g) Auszahlungen nach Anweisung des/der 1. Vorsitzenden oder seiner/ihrer Vertretung,
- h) Aufstellung des jeweiligen Haushaltsvoranschlags,
- i) Erstellung des jährlichen Abschlusses,
- j) Vornahme des jährlichen Kassenberichts an die ordentliche Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung,
- k) Vornahme von Mittelverlagerungen innerhalb des Haushaltsvoranschlags in Absprache mit dem Vorstand,
- l) Erstellung und Einreichung der Körperschaftssteuererklärung und Vorbereitung aller hierfür einzureichenden Unterlagen (z.B. Tätigkeitsbericht, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung).

Für komplexe steuerliche Angelegenheiten kann der Beirat beschließen, dass die Expertise eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin in Anspruch genommen wird.

4) Schriftführer/in

Ihm/Ihr obliegen:

- a) ordnungsgemäße Führung und Ablage der Protokolle der Sitzungen und Versammlungen,
- b) Bekanntgabe der Protokolle in den Sitzungen und Versammlungen,
- c) Führung der Mitgliederkartei,
- d) Ausschreibung und Ausgabe von Fischereipapieren in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden,
- e) Mitteilung von Änderungen an den Vorstand,
- f) Erstellung von Rundschreiben jeglicher Art,
- g) Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen und Versammlungen,
- h) Mahnung von Beitragsrückständen in Zusammenarbeit mit dem Kassier/der Kassiererin,
- i) Führung einer Namensliste für Ehrungen und Auszeichnungen,
- k) Unterstützung des/der 1. Vorsitzenden (oder Vertretung) bei sonstigen schriftlichen Arbeiten.

B. Arbeitsverteilung innerhalb des Beirats:

1) Gewässerwart/in

- a) Aufsicht über die vom Verein betreuten Gewässer,
- b) Beratung der Mitglieder in fischereilichen Angelegenheiten,
- c) Unterstützung des Vorstands bei der Planung und Durchführung der Besatzmaßnahmen der Gewässer,
- d) Sofortmaßnahmen bei Verschmutzung der Gewässer,
- f) Sperrung von Gewässern für die Fischereiausübung,

- g) Ergreifung und Überwachung sonstiger Hege- und Pflegemaßnahmen,
- h) Abgabe des Rechenschaftsberichts in der ordentlichen Mitglieder-, bzw. Jahreshauptversammlung.

2) Jugendleitung

Die Aufgaben sind:

- a) Führung der Jugendgruppe nach den Bestimmungen der Jugendordnung,
- b) Beachtung und Durchführung von Sonderanweisungen des Vorstands,
- c) Berichte an den Vorstand über wichtige Vorkommnisse in der Jugendgruppe,
- d) Vertretung der Jugendgruppe bei den Jugendverbänden,
- e) Vertretung der Jugendgruppe bei Tagungen der Bezirks- und Landesjugendleitung,
- f) Ausbildung der Jugendlichen in der Angelfischerei,
- g) Schulung der Jugendgruppe auf allen sonstigen Gebieten der Fischerei,
- h) Überwachung der Angelfischerei der Mitglieder der Jugendgruppe,
- i) Verwaltung und Instandhaltung der Geräte, die der Jugendgruppe gehören,
- j) Durchführung regelmäßiger Jugendsitzungen (Gruppenstunden),
- k) Abgabe des Rechenschaftsberichts in der ordentlichen Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung des Vereins.

3) Gerätewart/in

Die Aufgaben sind:

- a) regelmäßige Durchführung von Wartungsarbeiten an den Vereinsgeräten
- b) Durchführung kleinerer Reparaturen an defekten Geräten oder Veranlassung professioneller Reparaturen bei größeren Schäden,
- c) Überwachung und Veranlassung der notwendigen, oft gesetzlich vorgeschriebenen, Prüfungen für bestimmte Geräte und Ausrüstungen,
- d) Führung eines Inventarverzeichnisses und Nachweises über alle Geräte sowie die Überwachung des Verbrauchs von Materialien,
- e) sachgerechte Lagerung der Gerätschaften, um Beschädigungen zu vermeiden und eine schnelle Verfügbarkeit zu gewährleisten,
- f) Sicherstellung der Reinigung aller Gerätschaften nach Gebrauch oder Vereinsveranstaltungen,
- g) Organisation der Neubeschaffung von Geräten oder Verbrauchsmaterialien nach Absprache mit dem Vorstand,
- h) Bereitstellung der benötigten Geräte für Arbeitseinsätze am Gewässer und Anleitung der Mitglieder zur korrekten Nutzung,
- i) Terminierung und Koordinierung von Arbeitseinsätzen. Die Einteilung der Arbeitspflichtigen zu den Arbeitsdiensten erfolgt durch Einladung durch die modernen Kommunikationswege
- j) Überwachung und Dokumentation der abgeleiteten Arbeitsstunden. Zeitnah nach dem letzten Arbeitseinsatz des Jahres Übermittlung der Liste an den

Kassier/die Kassiererin zur Geldendmachung nicht geleisteter Arbeitsstunden.

4) Beisitzer/innen haben folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder bei allen Beratungen und Abstimmungen,
- b) Unterstützung der mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder,
- c) Übernahme von Sonderaufgaben innerhalb des Vereins.

C. Aufgaben der Kassenprüfer/innen:

Diese haben folgende Aufgaben:

- a) Rechnerische und sachliche Überprüfung der Kassenführung rechtzeitig vor der Mitglieder-, bzw. Jahreshauptversammlung,
- b) Bericht über die vorgenommene Kassenprüfung an die Jahreshauptversammlung,
- c) Durchführung weiterer Kassenprüfungen, die vom Beirat oder einer Versammlung angeordnet werden,
- d) Schriftlicher Bericht an die auftraggebenden Organe des Vereins,
- e) Stellung des Entlastungsantrags an die Jahreshauptversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung.

D. Mitgliederversammlungen sind zuständig für folgende Aufgabengebiete:

- a) Genehmigung von Ausgaben, die über den Haushaltsvoranschlag um mehr als 1/5 des Gesamtvolumens hinausgehen,
- b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- c) Bestätigung von Strafen und Ausschlüssen, die vom Beirat nicht endgültig beschlossen werden können,
- d) Entgegennahme von Wünschen und Anträgen und deren Überweisung an den Beirat,
- e) Erledigungen von Anträgen und Empfehlungen, die vom Beirat an die Mitgliederversammlung gegeben werden,
- f) Erledigung der Vertrauensfrage,
- g) Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen,
- h) Beschlussfassung über Anträge, die ordnungsgemäß und unmittelbar an die Mitgliederversammlung gestellt werden,
- i) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Jahr durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende (bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende), des Berichts des Kassiers/der Kassierin, der Kassenrevisoren, der Jugendleitung und des Gewässerwarts/der Gewässerwartin,
- j) Entlastung des Vorstands und des Beirats auf Antrag der Kassenrevisoren,
- k) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer,
- l) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- m) Festlegung der Beiträge und sonstiger Verpflichtungen der Vereinsmitglieder,

- n) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit 3/4 Mehrheit) (rein redaktionelle Änderungen der Satzung können von Vorstand und Beirat durch einstimmigen Beschluss vollzogen werden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung),
- o) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder,
- p) Beschlussfassung über Beitritt oder Austritt des Vereins bei einem Fischereiverband,
- q) Erledigung sonstiger Arbeiten, die nicht von anderen Vereinsorganen erledigt werden können.

E. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Erledigung des Gegenstands, der zur Einberufung derselben geführt hat,
- b) die Vornahme von Satzungsänderungen, sofern die Jahreshauptversammlung hierzu den Auftrag gegeben hat. Rein redaktionelle Änderungen der Satzung und Ordnungen können von Vorstand und Beirat durch einstimmigen Beschluss vollzogen werden,
- c) Neuwahlen des Vorstandes während der dreijährigen Amtszeit,
- d) Beschluss über die Auflösung des Vereins (die Auflösung des Vereins kann gemäß § 11 Nr. 1 unserer Satzung nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden),
- e) die Erledigung von Wünschen und Anträgen, die an eine außerordentliche Mitgliederversammlung gestellt werden.

F. Sitzungen und Versammlungen

I. Einberufung und Leitung:

- 1) Sitzungen und Versammlungen sind vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung ordnungsgemäß einzuberufen und zu leiten. Die ordnungsgemäße Einberufung ist dann gegeben, wenn diese mindestens drei Tage vorher erfolgt. Über die Art der Einberufung entscheidet der Vorstand.
- 2) Jahreshauptversammlungen/Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladung erfolgt grundsätzlich in digitaler Form. Über die Art der Einberufung entscheidet der Vorstand mit dem Beirat.

II. Beschlussfähigkeit:

- 1) Eine Beiratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.

- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2) Versammlungen sind jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

III. Protokollführung:

- 1) Über jede Sitzung und Versammlung ist von dem/der damit beauftragten Schriftführer/in über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu führen (Verlaufsprotokoll). Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/in ordnungsgemäß zu archivieren.
- 2) Die Protokolle werden zur Überprüfung in der folgenden Sitzung oder Versammlung bekanntgegeben und zwar das Protokoll einer Beiratssitzung in der nächstfolgenden Beiratssitzung, die Protokolle einer Mitgliederversammlung, einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in der nächsten Versammlung.
- 3) Zur Führung des Protokolls können auch andere Mitglieder herangezogen werden.
- 4) Die Protokolle sind nach der Bekanntgabe zu bestätigen. Jedem Mitglied steht es frei, Einwände gegen das Protokoll zu erheben. Sie sind im Protokoll aufzunehmen.

IV. Tagesordnung:

- 1) Die Tagesordnung für eine Beirats-/Vorstandssitzung oder eine Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung legt der/die 1. Vorsitzende fest. Die vorherige Zusendung/Vorlage einer Tagesordnung ist bei Beirats- und Vorstandsschaftssitzungen nicht notwendig.
- 2) Die Tagesordnung einer jeden Sitzung oder Versammlung muss vor Behandlung derselben genehmigt werden. Über Änderungswünsche ist abzustimmen.

V. Diskussion:

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Wer zur Sache sprechen will, muss sich ordentlich zu Wort melden. Sprecher/innen werden in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen aufgerufen.
- 2) Die abgegebenen Stellungnahmen müssen sachlich sein und sich mit dem zur Beratung stehenden Gegenstand beschäftigen. Abfällige Bemerkungen und Beleidigungen sind von der Versammlungsleitung zu rügen. Zwischenrufe sind zu unterlassen.
- 3) Kein Redner/Keine Rednerin soll in seiner/ihrer Stellungnahme unterbrochen werden. Die Versammlungsleitung kann die Redezeit vor oder während der Behandlung des Gegenstands festsetzen oder beschränken.

VI. Anträge und deren Behandlung:

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, bei allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins Anträge mündlich oder schriftlich zu stellen. Die Antragstellung ist in solchen Fällen an keinen Termin gebunden (siehe hierzu Ziffer 2).
- 2) Anträge an eine Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung müssen satzungsgemäß 14 Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form bei dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.
- 3) Dringlichkeitsanträge liegen dann vor, wenn ihnen durch Abstimmung in einer Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wurde.
- 4) Wird einem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt, so ist er sofort in der betreffenden Versammlung zu behandeln und darüber zu beschließen.
- 5) Anträge auf Satzungsänderungen können nur an eine Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form an den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende gestellt werden. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 6) Für die Antragstellung und die Behandlung eines Auflösungsantrags müssen mindestens die Unterschriften von einem Drittel der Gesamtmitglieder vorliegen (nicht Jugendgruppe).
- 7) Soweit die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, können sämtliche Anträge, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, nach kurzer Aussprache an den Beirat zur Beratung und eventuellen Beschlussfassung überwiesen werden.
- 8) Ordnungsgemäß gestellte Anträge an eine Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegen der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

VII. Anträge zur Geschäftsordnung:

- 1) Zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied auch außerhalb der festgelegten Reihe sprechen. Über jeden Geschäftsordnungsantrag ist, soweit notwendig, sofort abzustimmen.
- 2) Ein Geschäftsordnungsantrag liegt vor:
 - a) wenn ein Mitglied glaubt, dass Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Geschäftsordnung vorliegen,
 - b) wenn Verkürzung der Redezeit verlangt wird,
 - c) wenn Antrag auf Schluss der Debatte gestellt wird.

3) Antrag auf Schluss der Debatte kann nur der stellen, wer vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so ist der Diskussionspunkt beendet.

VIII. Entzug des Wortes:

- 1) Einem Redner/Einer Rednerin kann das Wort entzogen werden,
 - a) wenn er/sie trotz zweimaligen Hinweises nicht nur Sache spricht,
 - b) wenn er/sie die Redezeit nicht einhält,
 - c) wenn er/sie in seinen Ausführungen ausfällig wird und deshalb schon einmal gerügt wurde,
 - d) wenn er/sie sich nicht an die sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung hält.

- 2) Der Entzug des Wortes erfolgt durch die Versammlungsleitung. Es hat nur Gültigkeit für den betreffenden Beratungspunkt.

VIII. Ausschluss aus der Versammlung:

Ein Redner/Eine Rednerin kann aus der Versammlung oder Sitzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden,

1. wenn er/sie durch wiederholte, unsachliche Zwischenrufe den Ablauf der Versammlung oder Sitzung stört,

2. wenn er/sie beleidigende Äußerungen macht und diese trotz Aufforderung durch die Versammlungsleitung nicht zurücknimmt. Ein von der Versammlung oder Sitzung ausgeschlossenes Mitglied hat umgehend und ohne weitere Aufforderung den Saal zu verlassen. Die Sitzung oder Versammlung ist zu unterbrechen.

X. Unterbrechung:

Eine Sitzung oder Versammlung muss unterbrochen werden,

1. bei Ausschluss eines Mitglieds aus der Versammlung oder Sitzung.

2. wenn durch Zwischenfälle die ordnungsgemäße Weiterführung nicht mehr möglich ist.

XI. Wahlen:

- 1) Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführerin und dem/der Beisitzer/in. Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende selbst.
- 2) Der/Die Wahlausschuss-Vorsitzende hat die Wahlvorschläge des Beirats bekanntzugeben und weitere Wahlvorschläge aus der Versammlung entgegenzunehmen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied.
- 3) Jedes vorgeschlagene Mitglied ist vor der Abstimmung zu fragen, ob es mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist und gegebenenfalls die Wahl auch annimmt. Verneint er/sie dies, ist er/sie vom Wahlvorschlag zu streichen.
- 4) Nach Abschluss der Wahl ist der/die Gewählte zu fragen, ob er/sie die Wahl annimmt.
- 5) Als Wahlkontrollorgan sind zwei verdiente Mitglieder (nach Möglichkeit Ehrenmitglieder) von der Versammlungsleitung vor Beginn der Wahl einzusetzen. Diese sind bei der Stimmauszählung zusätzlich anwesend.
- 6) Der Vorstand ist schriftlich zu wählen (1. , 2. Und ggf. 3. Vorsitzender/Vorsitzende, Kassier/in und Schriftführer/in).
- 7) Bei den Beiratswahlen (außer Nr. 6) sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl der Beiratsmitglieder und der Kassenrevisoren kann sowohl mündlich (offen) als auch schriftlich (geheim) erfolgen.
- 8) Zum/Zur 1. Gewässerwart/in kann nur eine Person gewählt werden, die eine entsprechende Ausbildung aufweist. Im Ausnahmefall (bei Fehlen einer geeigneten Person) müssen sich Kandidaten/Kandidatinnen für dieses Amt bereits vor ihrer Wahl zur Teilnahme an der entsprechenden Ausbildung verpflichten.
- 9) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder (nicht Jugendgruppe)
- 10) Wählbar sind nur Anwesende oder solche Mitglieder, die bereits vor der Versammlung schriftlich erklärt haben, dass sie eine Wahl gegebenenfalls annehmen werden.
- 11) Zur Wahl des Vorstands ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen). Erreicht kein Kandidat/keine Kandidatin diese Mehrheit, ist zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen eine Stichwahl durchzuführen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Gewählt ist danach Derjenige/Diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

XII. Beschlussfassung und Abstimmung:

- 1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Ansonsten ist der betreffende Gegenstand der nächsten Versammlung zur endgültigen Beschlussfassung zu überweisen.
- 2) Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 3) Auch in den Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4) Für Satzungsänderungen ist stets eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Bei Auflösung des Vereins gibt die Satzung erschöpfend Auskunft. Ansonsten sind die Bestimmungen des BGB zu beachten.
- 6) Außer den in Ziffer XI genannten Punkten muss schriftlich abgestimmt werden bei:
 - a) Vertrauensfragen aller Art,
 - b) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein,
 - c) bei Auflösung des Vereins,
 - d) bei allen sonstigen Abstimmungen, wenn anwesenden Mitglieder eine solche verlangen.

XIII. Allgemeines:

- 1) Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins in gleicher Weise verbindlich. Weigert sich ein Mitglied, solche Beschlüsse anzuerkennen oder durchzuführen, so ist gegen dasselbe das Ausschlussverfahren einzuleiten.
- 2) Alle Beschlüsse treten mit der Bekanntgabe in einer Versammlung in Kraft.
- 3) Ein von einem Vereinsorgan ordnungsgemäß gefasster Beschluss kann nur von einem nächsthöheren Organ aufgehoben werden (Ausnahme Jahreshauptversammlung – diese hebt ihre Beschlüsse selbst oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf).
- 4) Der regelmäßige Besuch der Sitzungen und Versammlungen gehört zu den Pflichten eines jeden Mitglieds.

5) An Versammlungstagen und Vereinsveranstaltungen (z.B. Fischerfest) ist zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn das Angeln in Vereinsgewässern verboten. Das Angelverbot gilt solange die Vereinsveranstaltung andauert.

6) An Arbeitsdienstagen ist das Angeln an allen Vereinsgewässern zeitweise verboten. Die Sperrzeiten werden rechtzeitig in elektronischer Form (Whats-App-Gruppe, Internetauftritt des Vereins, etc.) durch den Gerätewart/die Gerätewartin bekanntgegeben.

G. Haushaltsplan

1. Der/Die 1. Vorsitzende hat in Zusammenarbeit mit dem Kassier/der Kassierin dem Beirat rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres zu unterbreiten. Zur Mitarbeit an demselben ist der Kassier/die Kassierin heranzuziehen, indem er/sie dem Vorstand frühzeitig die Abschlusszahlen für das laufende Vereins-/Geschäftsjahr bekanntgibt.

2. Der Beirat kann Änderungen oder Ergänzungen in den Einnahmen und Ausgaben beschließen. Zusätzliche Ausgaben können nur beschlossen werden, wenn eine entsprechende Deckung vorhanden ist.

3. Der Haushaltsvoranschlag ist durch die Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

4. Erhöhungen des Haushaltsvoranschlags um mehr als 1/5 des Gesamtvolumens müssen von einer ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

5. Deckung muss in jedem Fall vorhanden sein.

6. Für die Überwachung des Haushaltsvoranschlags ist der Kassier/die Kassierin zuständig. Er/Sie ist verpflichtet, Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben an den Beirat zu melden.

H. Verfahrensregelung bei Bestrafungen und Ausschlüssen

I. Zuständigkeiten:

1) Zur Durchführung von Straf- und Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Vereins ist der Beirat zuständig.

II. Beweisaufnahme:

1) Der Durchführung eines Verfahrens muss eine ausreichende Beweisaufnahme vorausgehen. Sie hat die Verfehlungen des Mitglieds

festzustellen. Dies geschieht durch mündliche oder schriftliche Einvernahme des Klägers/der Klägerin und des/der Beklagten und eventueller Zeugen.

2) Zeugen können sowohl von dem Kläger/der Klägerin als auch von dem/der Beklagten benannt werden. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben und Beobachtungen innerhalb der zu setzenden (angemessenen) Frist an den Beirat zu melden.

3) Dem Kläger/Der Klägerin und dem/der Beklagten ist in jedem Falle ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

III. Durchführung des Verfahrens:

1) Sobald die Beweisaufnahme abgeschlossen ist, wird in einer Sitzung des Beirats das Verfahren eröffnet. Die Anklageschrift ist zu verlesen.

2) Kläger/in, Beklagter/Beklagte und Zeugen können trotz schriftlicher Stellungnahmen zu den Sitzungen geladen werden.

3) Über den Verlauf der Sitzung ist in jedem Fall ein aussagefähiges Protokoll zu führen, in welches alle Aussagen aufgenommen werden.

4) Der Beirat beschließt das Strafmaß. Liegt die Strafhöhe jedoch außerhalb der Zuständigkeit des Beirats, so hat er der nächsten Mitgliederversammlung Vorschläge über die Art und Höhe der Strafe zu unterbreiten.

IV. Strafen:

1) Die Strafen, die gegen ein Mitglied verhängt werden können, sind in der Satzung des Vereins niedergelegt (§ 5 Nr. 3 der Satzung).

2) Der Beirat ist zuständig

a) für Verwarnung und Verweis,

b) Beschränkung der Fischereiausübung,

c) für befristeten Entzug der Erlaubnisscheine (bis zu zwei Jahren),

d) für Geldstrafen bis zum Dreifachen des aktuellen Jahresbeitrags für erwachsene Vereinsmitglieder.

3) Eine Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) dauernden, bzw. längeren Entzug der Erlaubnisscheine,

b) Ausschluss aus dem Verein.

4) Wird ein Mitglied mit vorübergehendem oder dauerndem Entzug der Erlaubnisscheine bestraft, so ist der Erlaubnisschein für diese Zeit einzuziehen. Eine Rückzahlung der Erlaubnisscheingebühren tritt in keinem Falle ein.

5) Das Urteil ist dem/der Bestraften schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

V. Berufung:

1) Gegen das Urteil des Beirats steht dem bestraften Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen.

2) Der/Die 1. Vorsitzende des Vereins setzt den Antrag auf Berufung mit aussagekräftiger Formulierung des Tagesordnungspunkts auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

VI. Gnadengesuche:

1) Bei einer Bestrafung mit Beschränkung der Fischereiausübung oder vorübergehendem oder dauerndem Entzug der Erlaubnisscheine steht dem/der Betroffenen die Möglichkeit zu, nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Gnadengesuch an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Reststrafe kann entweder vollständig erlassen oder in eine angemessene Geldstrafe umgewandelt werden.

2) Dem/Der mit einem Ausschluss Bestraften soll es unbenommen bleiben, nach Ablauf von zwei Jahren ebenfalls ein Gnadengesuch an den Vorstand einzureichen. Auch hierüber entscheidet der Beirat.

VII. Vertrauensfrage:

1) Vorstand und Beirat können mit einem Antrag an eine Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage verbinden. Über Anträge, die mit der Vertrauensfrage verbunden sind, ist schriftlich abzustimmen.

2) Bei Rücktritt aufgrund der Vertrauensfrage haben Vorstand und Beirat die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen. Bis dahin stehen ihnen die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten im vollen Umfang zu.

I. Auszeichnungen und Ehrungen:

I. Allgemeines:

1) Gemäß der Satzung des Vereins sind Auszeichnungen und Ehrungen für Mitglieder, aber auch für Nichtmitglieder möglich.

2) Die Prüfung der Voraussetzungen zur Verleihung ist in allen Fällen Aufgabe des Beirats. Beschlüsse bezüglich der Verleihung mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, werden vom Beirat gefasst.

3) Ehrungen sind möglich

a) bei 25-jähriger, 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit (im Anschluss für alle weitere 10 Jahre Vereinszugehörigkeit),

b) für eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Beirat des Vereins,

b) für außerordentliche Verdienste eines Mitglieds um die Ziele und Bestrebungen des Vereins,

c) für größere Schenkungen irgendwelcher Art an den Verein,

d) an Nichtmitglieder für außergewöhnliche Unterstützung oder Zuwendung an den Verein

3) Mit einer Auszeichnung und Ehrung ist stets die Aushändigung einer Urkunde und die Überreichung eines Sachgeschenkes im Wert von maximal 50.- Euro verbunden.

II. Ehrenmitgliedschaft:

1) Voraussetzungen: Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann verliehen werden an

a) Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet und sich hervorragende Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben,

b) Mitglieder, die auf eine 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein oder eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Beirat des Vereins zurückblicken können,

2) Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine einfache Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.

J. Schlussbestimmungen:

Die vom Vorstand erstellte Geschäftsordnung des Vereins ist am 24.02.2026 vom Beirat einstimmig beschlossen worden. Die Geschäftsordnung tritt am Tage des Beschlusses in Kraft.